

Satzung der Gemeinde Brensbach

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

- Stellplatz- und Ablösungssatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I. 1992, Seite 534) sowie der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. 93 I, Seite 655 ff), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in der Sitzung am 08.09.1994 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Brensbach (einschließlich aller Ortsteile) wird bestimmt, daß bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderung von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderungen zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Gemeinde Brensbach (einschl. aller Ortsteile) wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen hat, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Möglichkeit der Stellplatzablösung besteht nicht.
- (6) Die Stellplätze müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Nutzung des Gebäudes fertiggestellt sein.

§ 2 Geltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinpflaster, Rasensteine oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen, sofern im Einzelfall durch Bebauungsplan nicht gegenteiliges festgesetzt ist. Die einzelnen Stellplätze müssen durch sichtbare Markierungen begrenzt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeinde einen anderen Oberflächenbelag zulassen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm gemessen im 1 Meter Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 4 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen (z.B. Abdeckgitter) vorzusehen.
Stellplätze mit mehr als 500 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

- (3) Garagen müssen so angelegt werden, daß zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5 m Länge verbleibt. Stellplätze sind mit einer Tiefe von mindestens 6 m zur öffentlichen Verkehrsfläche anzulegen. Abstellplätze sind so anzulegen, daß sie weder öffentliche Verkehrsfläche noch Zu- und Abfahrtswege einengen.
- (4) Die Abstellplätze für Fahrräder müssen einen luft- und wasserdurchlässigen Oberbelag haben und mit geeigneten Fahrradständern versehen sein.
- (5) Bei Um- und Erweiterungsbauten können die Stellplätze auch auf bereits mit anderen Materialien befestigten Flächen eingerichtet werden.

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen wurden festgelegt:

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1) Für Personenkraftwagen | je 18 m ² |
| 2) Für einen Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht
oder ein Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen
oder ein Anhänger bis zu 2,5 t Gesamtgewicht | je 25 m ² |
| 3) Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t
Gesamtgewicht
oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | je 50 m ² |
| 4) Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht
oder einem Sattelkraftwagen oder Gelenkbus | je 150 m ² |
| 5) Für ein Fahrrad | je 2 m ² |
| 6) Für Garagen mit mehr als
5 Pkw-Stellplätzen | je Stellplatz 15 m ² |

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigem Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Die Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5
Ablösung, Ablösebetrag

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Brensbach werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone I

Gebiet der Kerngemeinde Brensbach und Ortsteil Wersau

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	5.000,- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	7.000,- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	13.000,- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 4	41.000,- DM

Zone II

Gebiet der Ortsteile Affhöllerbach, Höllerbach, Nieder-Kainsbach, Stierbach, Wallbach und Weiler Bierbach, Hippelsbach und Kilsbach

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	4.000,- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	5.500,- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	11.000,- DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 4	33.000,- DM

(2) Der Ablösebetrag wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Baugenehmigung durch den Kreisausschuß des Odenwaldkreises nach dieser Satzung festgelegt und ist mit der Erteilung der Baugenehmigung an die Gemeinde zu zahlen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.1995 in Kraft.

Brensbach, den 08.19.1994

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brensbach

(Riedel, Bürgermeister)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Satzung der Gemeinde Brensbach über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge -Stellplatz- und Ablösungssatzung - mit Anlage in den Brensbacher Nachrichten Nr. 38 am 23.09.1994 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 23. September 1994

Der Gemeindevorstand

(Riedel, Bürgermeister)

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Brensbach

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	
1 Wohngebäude					
1.1	Einfamilienhäuser	2	Stpl. je Wohnung	3	je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2	Stpl. je Wohnung	2	je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1	Stpl. je Wohnung	2	je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1	Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1	je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1	Stpl. je 4 Betten	1	je Bett
1.6	Schwestern-, Pflegewohnheime	1	Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1	je 3 Betten
1.7	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1	Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1	je 3 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1	Stpl. je 6 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.	1	je 10 Betten
1.9	Spätaussiedler- und Asylantenunterkünfte	1	Stpl. je 2 Betten	1	je 2 Betten
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen					
2.1	Büro- und Verwaltungsräume – allgemein	1	Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	1	je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/Innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1	Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1	je 50 m ² Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/ Innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzert- häuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungs- stätten (z.B. Lichtspiel- theater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von über- örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/ Innenplätze (z.B. Trainings- plätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sport- stadien mit Besucher/ Innenplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/ Innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/Innenplätze und Fitneßcenter Besucher/Innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/Innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 je 15 Besucher/Innenplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/Innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/Innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/Innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/Innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/Innenplätze	4 Stpl- je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/Innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/Innenplätze	1 je 2 Spielfelder zusätzlich 1 je 10 Besucher/Innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/Innen	1 je 3 Schüler/Innen
8.2	Sonstige allgemein- bildende Schulen Berufsschulen, Berufs- fachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/Innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/ Innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/Innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/Innen	1 je 15 Schüler/Innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertages- stätten und dergl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheim und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/ Innenplätze	1 je 15 Besucher/ Innenplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industrie- betriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1)	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerlätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1)	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätze	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahr- zeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automaten- hallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grund- stücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 750 m ² Grund- stücksfläche

Anmerkung:

- 1) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, Ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.